



**Friedhofsatzung der Stadt Stutensee**  
**(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

vom 16.12.2019  
rechtskräftig ab 01.01.2020

Stutensee, ausgefertigt am 16.12.2019



## Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Widmung
- II. Ordnungsvorschriften
  - § 2 Öffnungszeiten
  - § 3 Verhalten auf den Friedhöfen
  - § 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen
- III. Bestattungsvorschriften
  - § 5 Allgemeines
  - § 6 Säрге, Urnen
  - § 7 Ausheben der Gräber
  - § 8 Ruhezeit
  - § 9 Umbettungen
- IV. Grabstätten
  - § 10 Allgemeines
  - § 11 Reihengräber
  - § 12 Wahlgräber
- V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen
  - § 13 Auswahlmöglichkeit
  - § 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
  - § 15 Genehmigungserfordernis
  - § 16 Standsicherheit
  - § 17 Unterhaltung
  - § 18 Entfernung
- VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten
  - § 19 Allgemeines
  - § 20 Vernachlässigung der Grabpflege
- VII. Benutzung der Leichenhalle
  - § 21 Benutzung der Leichenhalle
- VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten
  - § 22 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
  - § 23 Ordnungswidrigkeiten
- IX. Bestattungsgebühren
  - § 24 Erhebungsgrundsatz
  - § 25 Gebührenschuldner
  - § 26 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
  - § 27 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
- X. Übergangs- und Schlussvorschriften
  - § 28 Alte Rechte
  - § 29 Inkrafttreten



Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2019 die nachstehende

## **Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Widmung**

- (1) Die Friedhöfe in Stutensee sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie für Verstorbene, für die eine Wahlgrabstätte nach § 12 dieser Satzung zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, soweit ein Elternteil Einwohner der Stadt ist. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - 3.1 Bestattungsbezirk des Friedhofs Blankenloch; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Blankenloch ohne Büchig.
  - 3.2 Bestattungsbezirk des Friedhofs Blankenloch-Büchig; er umfasst das Gebiet des Teilortes Büchig vom Stadtteil Blankenloch.
  - 3.3 Bestattungsbezirk des Waldfriedhofs Friedrichstal; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Friedrichstal.
  - 3.4 Bestattungsbezirk des Friedhofs Spöck; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Spöck.
  - 3.5 Bestattungsbezirk des Friedhofs Staffort; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Staffort.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.



## II. Ordnungsvorschriften

### § 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 3 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - 2.1 die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie mit Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
  - 2.2 während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;
  - 2.3 die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
  - 2.4 Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
  - 2.5 Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - 2.6 Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
  - 2.7 Druckschriften zu verteilen;
  - 2.8 zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### § 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.



- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheins. Dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf drei Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW) abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 5 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattungen werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Die Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadt Stutensee finden in der Regel von Montag – Freitag bis 16:00 Uhr statt.



- (4) Beerdigungen können auf Antrag auch samstags bis 14:00 Uhr zugelassen werden.
- (5) Die in Abs. 3 und 4 genannten Uhrzeiten gelten als spätester Beginn der Beerdigungen. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden.
- (6) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt.
- (7) Leichenträger werden durch die Stadt nur Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr und Freitag bis 12:30 Uhr bereitgestellt.

## **§ 6 Särge, Urnen**

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt mindestens zwei Werktage vor der geplanten Bestattung einzuholen.
- (2) Urnen, Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten. Urnen für Baumbestattungen müssen gem. § 24 BestVO biologisch abbaubar sein.

## **§ 7 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

## **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen 15 Jahre.

## **§ 9 Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein an-



deres Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundenen Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsrechte.
- (4) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 10 Allgemeines**

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - 1.1 Erd-Reihengrabstätten
  - 1.2 Erd-Rasenreihengrabstätten
  - 1.3 Urnen-Reihengrabstätten
  - 1.4 Urnen-Rasenreihengrabstätten
  - 1.5 Urnen-Baumgrabstätten
  - 1.6 Anonym-Urnen-Reihengrabstätten
  - 1.7 Erd-Wahlgrabstätten
  - 1.8 Urnen-Wahlgrabstätten
  - 1.9 Urnen-Nischengrabstätten (Kolumbarium)



- 
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
  - (3) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
  - (4) Die Gestaltungsvorschriften gem. § 14 sind zu beachten.

## **§ 11 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen sowie die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:
  1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  - 2.1 Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  - 2.2 Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (4) In einem Erd-Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.
- (5) In einem Urnenreihengrab wird nur eine Asche beigesetzt. Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (6) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (7) Die Pflicht zur Räumung der Reihengräber wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch schriftliche Mitteilung an den Verfügungsberechtigten bekannt gegeben. Zur Räumung der Grabstätte ist der Verfügungsberechtigte nach Absatz 1 verpflichtet.
- (8) Absätze 1, 6 und 7 gelten für Urnenreihengräber entsprechend.





## § 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten sowie Ungeborenen und Beisetzungen von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung des Nutzungsrechts ist auf Antrag auch ohne den Zusammenhang mit einem Todesfall für weitere 10 oder 25 Jahre möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr und Aushändigung der Nutzungsurkunde. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte.
- (5) Erdbestattungswahlgräber können ein- und mehrstellige Grabstellen, beim Waldfriedhof im Stadtteil Friedrichstal auch Tiefgräber, sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Eine weitere Bestattung in Form der Beilegung einer Urne ist möglich.
- (6) In Urnenerdwahlgräber können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In Urnensengräber und Urnenbaumgräber darf nur eine Urne beigesetzt werden. Urnennischen stehen in Kolumbarien zur Verfügung. In Urnennischen können je nach Größe der Kammer bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die nach den Vorschriften dieser Satzung bestimmte Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht und die hieraus resultierende Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:



1. auf die überlebende Ehegattin, den überlebenden Ehegatten, die überlebende Lebenspartnerin oder den überlebenden Lebenspartner,
2. auf die Kinder sowie Adoptivkinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1 bis 7 fallenden Erbinnen und Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (9) Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht, die Verwendung und Gestaltung einer Grabstätte oder wegen der Errichtung eines Grabmals kann die Stadt jede Verfügung über die Grabstätte bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Das Nutzungsrecht kann in begründeten Ausnahmefällen nach Ablauf der letzten Ruhezeit auf Antrag mit vorheriger Zustimmung der Stadt zurückgegeben werden.
- (12) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Ausheben des Grabes für eine weitere Bestattung zuvor Grabmale, Fundamente und sonstige Grabausstattungen zu entfernen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt die Gegenstände auf seine Kosten entfernen.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 13 Auswahlmöglichkeit**

Auf den Friedhöfen der Stadt sind Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.



## § 14

### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
  - 2.1 aus Gips,
  - 2.2 mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
  - 2.3 mit Farbanstrich auf Stein,Dies gilt entsprechend auch für sonstige Grabausstattungen.
- (3) Über die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und 2 hinaus, sollen auf den Friedhöfen der Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (4) So sollen Grabmale aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (5) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sollen folgende Vorschriften eingehalten werden:
  - 5.1 Schriften, Ornamente und Symbole sollen auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abgestimmt werden. Sie sollen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
  - 5.2 Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sollen Grabmale bis zu folgenden Größen aufgestellt werden:
  - 6.1 auf einstelligen Grabstätten maximal 0,80 m breit und zwischen 1,00 und 1,20 m hoch,
  - 6.2 auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten maximal 1,60m breit und zwischen 1,00 und 1,30 m hoch.
  - 6.3 bei Rasengrabstätten sind nur liegende Schriftplatten mit den Ausmaßen 0,50 m x 0,50 m zulässig. Die Verlegung ist am Kopfende niveaugleich mit der Rasenfläche vorzunehmen. Die Grabsteininschrift darf nicht aufgesetzt sein.
- (7) Auf Urnengrabstätten sollen Grabmale bis zu folgenden Größen aufgestellt werden:
  - 7.1 auf einstelligen Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten stehende Grabmale mit einer Breite von max. 0,40 m und einer Höhe von max. 0,70 m und bei Stehlen maximal 1,10 m,



- 7.2 auf mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten, Grabmale in einer Breite von max. 0,80 m und einer Höhe von max. 0,70 m und bei Stehlen maximal 1,10 m. Die Breite des Grabmales ist der Breite der Grabstätte anzupassen,
  - 7.3 liegende Grabmale, die die ganze Grabstätte abdecken, werden zugelassen,
  - 7.4 bei Baumgräbern und Urnenrasengräbern sind nur runde liegende Schriftplatten mit einem Durchmesser von 30 cm x 5 cm zulässig. Die Verlegung ist niveaugleich über der bestatteten Urne vorzunehmen. Die Grabsteininschrift darf nicht aufgesetzt sein.
  - 7.5 bei Urnen-Reihengrabstätten als Sammelgrabflächen sind liegende Schriftplatten mit den Ausmaßen 0,30 m x 0,25 m oder stehende Grabmale mit max. 0,30 m Breite und 0,50 m Höhe zulässig.
- (8) Ganzabdeckungen der Gräber werden nur bei gleichzeitiger natürlicher Belüftung der Gräber zugelassen und zwar nur dann, wenn etwa 1,5 cm starke Luftfugen unter der Abdeckplatte vorgesehen werden.
- (9) Schriftplatten für Kolumbarien sind nur in Naturstein mit behauener Oberflächenbearbeitung gestattet. Schriftplatten aus Holz, geschmiedetem oder gegossenem Material sind nicht zulässig. Die Platten müssen bei den großen Kammern die Ausmaße 49 x 49 cm und Stärke von 6 cm und bei den kleinen Kammern die Ausmaße 48 x 37 cm und die Stärke von 6 cm haben.
- Die Schriftplatten an den Urnennischen sind spätestens 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes anzubringen.
- (10) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf der Grabstätte angebracht werden; Die Höhe von Ganzabdeckungen für Gräber wird auf maximal 0,15 m über den Grabtrenn- oder Trittplatten festgelegt.
- (11) Werden Grabeinfassungen errichtet, wenn Trittplatten in den Grabzwischenwegen verlegt sind, dürfen sie nur maximal 0,10 m höher sein als der Belag der Grabzwischenwege.

## **§ 15**

### **Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung des Grabmals bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 einfach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die vorgesehene Befestigung auf dem Fundament anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form ver-



langen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) In besonderen Fällen kann durch die Stadt angeordnet werden, dass Grabmale und sonstige Grabausstattungen so zu liefern sind, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt auf ihre Zulässigkeit geprüft werden kann.

## **§ 16 Standicherheit**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 15 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.
- (2) Die Stadt oder ihre Beauftragten stellen bei Neuanlage der Grabfelder das Fundament für die Grabmale her.

## **§ 17 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Unterhaltung und Pflege der Urnennischen in Kolumbarien obliegt dem Bauamt.
- (3) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der verantwortlichen Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand - trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt - nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen Personen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal und die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Sind die verantwortlichen Personen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.



## **§ 18 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der verantwortlichen Personen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 17 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt die Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 19 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

Auf Rasengräbern und Baumgräbern sind Blumenschmuck, Schalen und Kränze nur unmittelbar im Zusammenhang mit der Bestattung und nach der Beisetzung gestattet. Auf dem Anonymen Grab nur an dem dafür vorgesehenen Platz möglich. Bei ordnungswidrig angebrachtem Grabschmuck gilt § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 14 Abs. 9) sollen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) An den Urnennischen in den Kolumbarien darf Blumenschmuck, Kerzen und Ähnliches nur am Fuß der Mauer niedergelegt werden.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.



- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt mit Ausnahme der gärtnergepflegten Grabfelder ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlage der Stadt zu verändern.
- (8) Die Anlage, Unterhaltung und Pflege der Ehrengräber und Kriegsofopfergräber und die Unterhaltung und Pflege der Rasengräber und Baumgräber erfolgt durch die Stadt.
- (9) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 14 Abs. 3 - 11) soll die gärtnerische Gestaltung den erhöhten Anforderungen entsprechend und auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grasbinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

## **§ 20**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides auf eigene Kosten zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes im Zuge der Ersatzvornahme entfernen lassen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht länger als drei Monate verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher schriftlich anzudrohen.



## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 21**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals, eines Bestattungsunternehmens oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von der/dem Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten Abschied nehmen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 22**

#### **Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§ 23**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),





3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet und verändert (§ 15 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 18 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs. 1).

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 24**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

### **§ 25**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
  - 1.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - 1.2 wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
  - 2.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  - 2.2 die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (§ 31 Abs. 1 BestattG)
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 26**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - 1.1 bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - 1.2 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.



- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## **§ 27**

### **Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis, das ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 28**

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 29**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. März 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2010, außer Kraft.

Stutensee, ausgefertigt am 16. Dezember 2019

.....  
Becker  
Oberbürgermeisterin

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



## Anlage zur Friedhofssatzung vom 16.12.2019 - Gebührenverzeichnis -

1.	Verwaltungsgebühren	ab 01.01.2020 EUR	ab 01.01.2022 EUR
1.1	für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	29,00	29,00
1.2	für die befristete Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	175,00	175,00
1.3	für die befristete Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	175,00	175,00
1.4	für sonstige gewerbliche Tätigkeit	43,00	43,00
1.5	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen	29,00	29,00
1.6	Aushang an den örtlichen Bekanntmachungstafeln	43,00	43,00
1.7	Beschriftung auf der Namenstafel Friedhof Friedrichstal, je Name	54,00	54,00

2.	Benutzungsgebühren	ab 01.01.2020		ab 01.01.2022	
		über 10 Jahre	unter 10 Jahre	über 10 Jahre	unter 10 Jahre
2.1	<b>Bestattung</b>	<b>EUR</b>		<b>EUR</b>	
2.1.1	Grabherstellung (Ausheben und Zufüllen des Grabes)	960,00	660,00	960,00	660,00
2.1.2	Grabherstellung Tiefgrab	1080,00		1080,00	
2.1.3	Totgeburten, Fehlgeburten, Ungeborene		420,00		420,00
2.1.4	Bereitstellung von Sargträgern	310,00	150,00	310,00	150,00
2.1.5	Bestattung von Aschenurnen im Erdgrab	410,00	410,00	410,00	410,00
2.1.6	Bestattung von Aschenurnen im Kolumbarium	360,00	360,00	360,00	360,00
2.1.7	Zuschlag zu 2.1.1 und 2.1.4 für Beerdigungen werktags nach 18.00 Uhr (16.00 Uhr) oder samstags	50 %	50 %	50 %	50 %



		ab 01.01.2020		ab 01.01.2022	
		über 10 Jahre	unter 10 Jahre	über 10 Jahre	unter 10 Jahre
	Personen				
<b>2.2</b>	<b>Reihengräber</b>	<b>EUR</b>		<b>EUR</b>	
2.2.1	Überlassung eines Reihengrabes	1250,00	610,00	1570,00	770,00
2.2.2	Überlassung Erd-Rasenreihengrab	2330,00	2330,00	2930,00	2930,00
2.2.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes	600,00	600,00	750,00	750,00
2.2.4	Überlassung Anonym-Urnenreihengrab	730,00	730,00	920,00	920,00
2.2.5	Überlassung eines Urnenbaumgrabes/ Urnenrasengrabes	1240,00	1240,00	1570,00	1570,00
2.2.6	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nr. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4 u. 2.2.5	50 %	50 %	50 %	50 %
<b>2.3</b>	<b>Besondere Grabnutzungsrechte (Wahlgräber)</b>				
2.3.1	Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten auf 25 Jahre:				
2.3.1.1	Einzelwahlgrab (jährlich)	75,00		94,00	
2.3.1.2	Tiefgrab (jährlich)	97,00		122,00	
2.3.1.3	Doppelgrab (jährlich)	160,00		202,00	
2.3.1.4	Urnenwahlgrab (jährlich)	116,00		146,00	
2.3.1.5	in Kolumbarien (jährlich)	102,00		128,00	
2.3.2	Für die Verlängerung eines Nutzungs- rechts				
2.3.2.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziff. 2.3.1.1, 2.3.1.2, 2.3.1.3, 2.3.1.4 u. 2.3.1.5				
2.3.2.2	für eine davon abweichende Verlänge- rungsdauer, anteilig nach dem Ver- hältnis der Nutzungsperiode zur er- neuten Nutzungsdauer; Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.				
2.3.3	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 Zuschlag zu Nr. 2.3.1.1, 2.3.1.2, 2.3.1.3, 2.3.1.4, 2.3.1.5, 2.3.2.1, 2.3.2.2	50 %	50 %	50 %	50 %



# Friedhofsatzung

01/2020

**B 8**

	Personen	ab 01.01.2020		ab 01.01.2022	
		über 10 Jahre	unter 10 Jahre	über 10 Jahre	unter 10 Jahre
<b>2.4</b>	<b>Leichenhallenbenutzung (einschl. Aussegnungshalle)</b>	<b>EUR</b>		<b>EUR</b>	
2.4.1	Inanspruchnahme der Leichenhalle mit Kühlanlage pro Tag	50,00	50,00	50,00	50,00
2.4.2	Inanspruchnahme der Aussegnungshalle pro Bestattung	350,00	350,00	350,00	350,00
<b>2.5</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>				
2.5.1	Ausgrabung von Aschenurnen	100,00	100,00	100,00	100,00
2.5.2	Umbettung von Aschenurnen	150,00	150,00	150,00	150,00
2.5.3	Personalaufwand bei Urnen-/Erdbestattung	92,00	92,00	92,00	92,00
	Zuschlag zu der Gebühr 2.5.3 freitags nach 12.30 Uhr und an Samstagen	50 %	50 %	50 %	50 %

Weitere Leistungen, die von der Stadt erbracht werden, in dieser Gebührensatzung jedoch nicht enthalten sind, werden mit Ausnahme der Personalkosten nach den jeweiligen Aufwendungen in Anrechnung gebracht. Die entstehenden Personalkosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand, unter Zugrundelegung der Entgeltgruppe 5 TVöD mit einem Zuschlag von 150 v.H. abgerechnet.